Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 1110/25/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses:	**17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter dem Titel „‚Geschmacklos aber nicht strafbar' – Richter darf Sinti und Roma ‚Rotations-Europäer' nennen" berichtet eine Zeitung online über einen Strafprozess gegen einen Asyl-Richter, der wegen des zitierten Facebook-Posts wegen Volksverhetzung vor Gericht stand. Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) habe eine Entscheidung des Landgerichts bestätigt und entschieden, dass der Richter nicht vor Gericht müsse. Das OLG habe festgestellt, dass die Äußerung bei Vorliegen eines Strafantrags als ehrverletzend strafrechtlich verfolgt werden könne. Der Tatbestand der Volksverhetzung sei aber nicht erfüllt, noch liege ein Angriff auf die Menschenwürde vor.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Die Äußerung „Richter darf Sinti und Roma ‚Rotations-Europäer' nennen" sei falsch, weil das OLG lediglich entschieden habe, dass der Straftatbestand der Volksverhetzung nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht erfüllt sei. Der Strafsenat des OLG habe aber nicht entschieden, dass der Richter Sinti und Roma „Rotations-Europäer" nennen dürfe.

Der Beschwerdeführer verweist auf die Pressemitteilung des Thüringer OLG zu der Entscheidung, welche lautet:

„Der 3. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 27.10.2025 die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gera gegen den Beschluss des Landgerichts Gera vom 17.07.2025 verworfen.

[…]

In dem Beschluss führt der 3. Strafsenat zunächst aus, dass das Landgericht die Äußerung des Angeschuldigten zutreffend ausgelegt habe. Der Angeschuldigte habe zum Ausdruck gebracht, dass Angehörige der Sinti und Roma als nicht sesshafte Personen durch Europa reisen und Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte begehen würden.

Der Senat betont, dass dieser Eintrag als ehrverletzende Äußerung bei Vorliegen eines Strafantrags rechtlich verfolgt werden (§ 185 StGB (Beleidigung)) und Angehörige der Sinti und Roma auf diesem Weg strafrechtlicher Schutz zukommen könnte. Der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sei aber nicht erfüllt. […]“

III. Der Justiziar des Konzerns ist der Auffassung, dass die beanstandete Berichterstattung den Anforderungen von Ziffer 2 des Pressekodex genügt.

Sinngemäß führt er aus, der Beschwerdeführer rüge eine falsche Überschrift, weil das Oberlandesgericht nicht „erlaubt“ habe, die Bezeichnung zu verwenden, sondern lediglich den Tatbestand der Volksverhetzung verneint habe. Presseethisch überzeuge dies jedoch nicht. Die Überschrift gebe den Kern der Entscheidung zulässig verkürzt wieder, da der Senat festgestellt habe, dass die Äußerung keine strafbare Volksverhetzung darstelle und deshalb nicht verfolgt werde. Eine Überschrift dürfe pointieren, solange sie den Sinngehalt nicht entstelle; dies liege hier nicht vor.

Der Beitrag erläutere zudem differenziert, dass die Äußerung zwar als „grob geschmacklos und diffamierend“ bewertet worden sei und möglicherweise als Beleidigung verfolgt werden könne, jedoch nicht als Volksverhetzung. Damit werde der rechtliche Rahmen korrekt dargestellt und eine unzulässige Verallgemeinerung vermieden. Die Formulierung „darf nennen“ sei als laienverständliche Umschreibung der fehlenden Strafbarkeit zu verstehen und bewege sich im Rahmen zulässiger publizistischer Vereinfachung.

Insgesamt betont der Stellungnehmende, die Berichterstattung sei sorgfältig recherchiert und presseethisch korrekt; ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex liege nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Überschrift „‚Geschmacklos aber nicht strafbar’ – Richter darf Sinti und Roma ‚Rotations-Europäer’ nennen“ verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Sie erweckt den unzutreffenden Eindruck, die Äußerung sei grundsätzlich nicht strafbar, was jedoch falsch ist, wie sich aus dem Artikel selbst ergibt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckte und damit presseethisch zulässige Zuspitzung im Rahmen einer Überschrift.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html